

in den letzten Jahren aufgetretenen Dramatikern und zu den Wenigen, die es wirklich ernst mit der Kunst meinen. Bisher war G. v. Meyern ausschließlich auf dem Gebiete des großen ernsten Drama's thätig gewesen, jetzt begegneten wir ihm zum ersten Male auf dem des leichten heiteren Genres. Die Blüthe „Wie man zu einem Lustspiel kommt“ tritt mit der anspruchslosen Bezeichnung „dramatischer Scherz“ auf. Der kleine einfache, aber dabei keineswegs uninteressante Stoff ist in sehr gedrängter Form geschickt behandelt und im leichteren eleganten Conversationsston gehalten. Starke Effecte, grell aufgetragene komische Färbung u. dergl. darf man bei einem solchen Stücke nicht erwarten. Der Dichter beachtete mit dieser Kleinigkeit nicht mehr, als eine leichte Unterhaltung von etwa zwanzig Minuten. Dem Wesen derartiger Miniaturstücke gemäß muß die Darstellung hier eine sehr präcise, lebendige und feine sein. Diesen Anforderungen ward von den beschäftigten Darstellern genügt, nur hätten wir, namentlich während der Exposition des Stück, gewünscht, daß unter dem allerdings nothwendigen raschen Tempo die Deutlichkeit beim Sprechen weniger gelitten hätte.

In ziemlich starkem Gegensatz zu der feingehaltenen Blüthe G. v. Meyerns stand das Lustspiel „Freien nach Vorschrift, oder: Wenn Sie befehlen“ von Carl Löpfer. In diesem einer älteren Richtung angehörenden Stücke fehlt es nicht an derber, gesunder Komik, die allerdings zuweilen auf das Gebiet der Possen geräth, aber auch gegenwärtig noch ihre Wirkung so leicht nicht verfehlt. Auch dieses Lustspiel ward sehr gut gegeben. Der Preis des Abends gebührt Herrn Caschke als Magister Bückling, Herrn Kühns als Jeremias Sperber und Frau Eide als Mamsell Kanunkel; die andern vom Dichter mit besonders starken Strichen gezeichneten komischen Hauptfiguren wurden von Hrn. E. Kühn (Ludwig Born), Hrn. von Fielig (Theodor Born) und Herrn Saalbach (Franz) höchst wirksam wiedergegeben.

Die weniger dankbaren Partien des August Born und der Sophie Eyder fanden in Herrn Hanisch und Fräul. Ledner, wie das zu erwarten stand, sehr tüchtige Vertreter. Mit großer Lebendigkeit und gutem Humor löste Fräulein Haller (Pauline) ihre Aufgabe, wie auch die junge erst seit kurzer Zeit der Bühne angehörende Vertreterin des dritten Liebhaberinnensaches, Fräulein Schäfer, in der Rolle der Louise sich einer aufmunternden Anerkennung werth zeigte.

Nach dem ersten Stücke ward der sehr hübsche Nationaltanz „Sicilienne“ von Fr. Marie Rudolph und Hrn. Herbin in bekannter trefflicher Weise vorgeführt. F. Gleich.

* * *

Leipzig, den 3. Decbr. Heute fand im königl. Bezirksgerichte hier die Verpflichtung und Vorstellung des von dem königl. Ministerium der Justiz vorzugsweise zur Milderbedigung der Handelsgeschäfts- und Wechsel-Sachen aus dem königl. Bezirksgerichte zu Borna hierher versetzten Herrn Gerichtsrathes Carl Friedrich Werner in Gegenwart von Deputationen des Stadtrathes und der Stadtverordneten, so wie im Beisein der Herren Staatsanwälte und des gesammten Gerichtspersonals statt.

Bereits seit dem 1. Novbr. d. J. ist in Gemäßheit der von dem königl. Ministerium der Justiz getroffenen Anordnung der Herr Gerichtsrath Dr. Wend als Hülfсарbeiter in das königl. Appellationsgericht hier selbst und an dessen Stelle als Vorstand der VI. Geschäfts-Abtheilung, so wie als Richter bei hiesigem Bezirksgerichte interimistisch der Herr Actuar Beynang eingetreten.

Entgegnung.

Da der in Nr. 335 ds. Bl. abgedruckte Aufsatz über das Leipziger Adressbuch leicht zu dem Glauben Veranlassung geben könnte, daß die oft und dringend erbetenen Eingaben für dasselbe nicht die gewissenhafteste Berücksichtigung fänden, so halten wir uns für berechtigt und verpflichtet, hiermit ausdrücklich das Gegentheil zu versichern und können dabei die Bemerkung nicht unterlassen, daß uns eine Eingabe des geehrten Herrn Einsenders des erwähnten Aufsatzes nicht zugegangen ist, daß vielmehr die Berichtigung seiner 1859 erfolgten Wohnungsveränderung und die Angabe seiner Sprechstunden in der 5. Abtheilung des Jahrganges 1860 einer öffentlichen Bekanntmachung (in Nr. 108 d. Bl. vom 18. April 1859) entnommen wurde und daß es nur einer — bis jetzt nicht erfolgten — Notiz Seiten des erwähnten Herrn bedurft hätte, um den die Sprechstunden betreffenden Zusatz auch in dem „Einwohnerverzeichnis“ — wo er ihn allein vermissen konnte — hinzugefügt zu sehen.

Hinsichtlich des ebendasselbst gerügten Mangels der Angabe der „Stockwerke“ gestatten wir uns beiläufig zu erwähnen, daß die Aufnahme derselben schon für die nächste Ausgabe in unserem Plane lag und daß nur die jetzt, und erst so kurz vor Beginn des Druckes erfolgte Abänderung der Hausnummern in vielen,

und besonders einigen der bewohnten Straßen und die dadurch schon unglaublich erschwerte Bearbeitung uns veranlaßt, noch bis zum Jahrgang 1862 davon abzusehen.

Was endlich die in dem Aufsatz enthaltene Bemerkung über die unpassende Zeit der Ausgabe des Buches betrifft, so beanspruchen wir nicht hier die Gründe, die das Erscheinen desselben mit Anfang jedes Jahres bedingen, darlegen zu dürfen, können aber nicht unterlassen, zu erwähnen, daß von den Adressbüchern von 17 verschiedenen Städten, die uns vorgelegen haben, nur zwei nicht mit Beginn des Jahres erscheinen und daß diese beiden noch dazu solche sind, die überhaupt nicht regelmäßig alljährlich ausgegeben werden.

Die Redaction des Leipziger Adressbuches.

Zur Erläuterung.

Wenn am Schlusse der in Nr. 335 d. Bl. mitgetheilten Rede des Abg. Heyner auf eine Aeußerung des Abg. Eichorius Bezug genommen, so ist dabei zu bemerken, was derselbe zu dem betreffenden Paragraphen des Gewerbegesetzes gesagt und womit er seine Anschauung (daß in den vorliegenden Fällen politische Motive nicht maßgebend sein können) begründet hat. Die Beispiele, welche Abg. Heyner der Kammer vorführte, sollten nur das Gegentheil von Dem beweisen, was der Herr Regierungscommissar behauptet hatte und standen selbstverständlich mit der Anschauung des Abg. Eichorius außer allem Zusammenhange.

Öffentliche Gerichts-sitzung.

Die an den beiden letzten Tagen der vergangenen Woche unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Wichmann zur Verhandlung gelangte Anklage des Vertreters der k. Staatsanwaltschaft, Herrn Staatsanwalt Löwe, hatte fünf Personen auf die Anklagebank geführt, den Handarbeiter Johann Gottlob Zickert aus Audenhain, zuletzt in Lügshena, den Markthelfer Johann Gottfried Waldenberger aus letztgedachtem Orte, den hiesigen Einwohner Johann Christian Tegner, so wie dessen Ehefrau Amalie Henriette Tegner, und endlich die Dienstmagd Ernestine Emilie Leber aus Reubnitz bei Greiz. Zickert war angeklagt, von dem Reinigungsboden des zum Rittergute Lügshena gehörigen Mühlengebäudes eine Quantität von 13 Säcken Weizen im Werthe von 63 Thlr. 20 Ngr. gestohlen zu haben. Man war der Entwendung von Getreide von jenem Boden zunächst auf die Spur gekommen, als man eines Tages im Monat Februar d. J. in dem an jenes Mühlengebäude anliegenden Garten auf dem Schnee zerstreut eine Mehrzahl Getreidekörner aufgefunden hatte. Eine deshalb vorgenommene Ausfuchung hatte den Erfolg gehabt, daß in der dem Mitangeklagten Waldenberger zugehörigen und in dessen Hause gelegenen Oberstube 13 Säcke mit Weizen, ganz von derselben Sorte, wie auf jenem Reinigungsboden gelagert hatte, darunter namentlich einen Scheffel gemischten Sommer- und Winterweizen, wie er nur zu besonderem Zwecke gemischt zu werden pflegt, vorgefunden hatte.

Anfänglich suchte Waldenberger den redlichen Erwerb jenes in seiner Oberstube vorgefundenen Weizens zu behaupten, er wollte ihn erkauf haben, brachte zum Nachweis hierfür auch falsche Zeugen bei und producirte eine unter dem Namen Schröder ausgestellte Quittung über den Erkauf des Weizens. Als er aber merkte, daß ihm dieses Manöver nicht gelingen werde und als er sich von der Vergeblichkeit seiner diesfalls gemachten Anstrengungen überzeuete, ließ er sich zu dem Bekenntnisse herbei, daß der in seiner Oberstube vorgefundene Weizen allerdings gestohlen sei und zwar von seinem eigenen, in demselben Hause wohnenden Schwager, dem Mitangeklagten Zickert. Nach anfänglichem Lügner hatte dieser denn auch eingestanden, zu wiederholten Malen, vielleicht in 5—6 Malen und jedesmal des Nachts jenen Weizen von dem Reinigungsboden gestohlen zu haben. Er hatte dieses Geständniß wiederholt abgelegt, namentlich auch bei Gelegenheit einer gerichtlichen Besichtigung und in Gegenwart verschiedener Zeugen, er hatte hierbei ganz genau die Art und Weise der Ausführung erzählt und diese Erzählung harmonirte mit den sonstigen Erhebungen über den Thatbestand. Seiner Erzählung nach war Zickert mittelst einer Leiter in das offen gefundene Fenster des Reinigungsbodens eingestiegen, hatte den Weizen in mitgebrachte Säcke eingefackt, letztere durch die Fallthür herunter geworfen, dann durch eine von Innen aufgemachte Thür fortgeschafft und in jenen Oberboden seines Schwagers Waldenberger getragen.

Bei dem Herauffchaffen in diesen Oberboden sollte Waldenberger ihm behülflich gewesen sein, ein Umstand, der von letzterem anfänglich zwar eingeräumt, später aber in Abrede gestellt worden war. Ganz abweichend von den frühern Angaben waren nun die von den beiden Angeklagten bei der Hauptverhandlung gemachten. Ueber Zickert, von dem früher in diesem Blatte gemeldet worden ist, daß er während der Untersuchung und nach abgelegtem Geständnisse zweimal Selbstentleibungsversuche gemacht hat, war